

**Gemeinde Orsingen-Nenzingen
Satzung
über die 1. Änderung des Bebauungsplans**

„Hinter dem Spital IV“

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen in öffentlicher Sitzung am die 1. Änderung des Bebauungsplans „**Hinter dem Spital IV**“ im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. S.587), in der letzten gültigen Fassung
2. Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in der letzten gültigen Fassung
3. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.418), in der letzten gültigen Fassung – LBO
4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 132)
5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung- PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), in der letzten gültigen Fassung
6. Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, bereinigt S. 698), in der letzten gültigen Fassung – GemO

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Plan vom 25.01.2021 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 25.01.2021.

Der Bebauungsplan wird so geändert, dass die Baugrenzen in den im Plan dargestellten Bereichen aufgehoben werden.

Des Weiteren entfällt die private Mulde. Als Ersatz für die entfallende Mulde wird die Neuordnung der privaten Mulde entsprechend dem beiliegenden Plan festgesetzt.

Soweit von der Änderung Straßenflächen und Mulden betroffen sind, erfolgen diese entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die textlichen Festsetzungen bleiben bestehen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Orsingen-Nenzingen, den

Bürgermeister